

An alle
Halter von Bienen

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (Bienenseuche)

In der Stadt Winsen (Luhe) ist am 19.04.2017 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Aufgrund §§ 8, 9, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand als Sperrbezirk festgelegt.

Die Grenzen des Sperrbezirks werden wie folgt festgesetzt:

- beginnend im Nord-Osten des Sperrbezirks am „Tönnhäuser Weg“ (L217), Höhe „Sielhöfe“
- der L217 in nordöstliche Richtung bis zur „Osttangente“ folgend
- entlang der „Osttangente“ bis Einmündung „Borsteler Weg“
- den „Borsteler Weg“ in westliche Richtung bis „Ilmer Weg“, diesen weiter in westliche Richtung bis zur „Luhdorfer Straße“ (L234)
- die L234 ca. 200 Meter in südliche Richtung bis zur Stromleitung
- der Stromleitung in nord-westliche Richtung bis „Määlser Weg“ folgend
- weiter „Määlser Weg“ bis Einmündung „Mühlenkamp“ in südliche Richtung
- „Mühlenkamp“ ca. 450 Meter folgend bis zur Querverbindung zum „Mesker Brouk“
- der Querverbindung in westliche Richtung über „Mesker Brouk“ bis zum Pattenser Graben folgend
- den Pattenser Graben ca. 500 Meter flussaufwärts bis zur Stromleitung
- der Stromleitung in nördliche Richtung bis zur K86 „Hansestraße“ folgend
- weiter die K86 bis Einmündung „Bodelschwingstraße“
- die „Bodelschwingstraße“ in nördliche Richtung bis „Wichernweg“
- „Wichernweg“ in östliche Richtung bis „Hoopter Straße“
- der „Hoopter Straße“ ca. 80 Meter in süd-östliche Richtung bis Einmündung „Alter Weg“
- „Alter Weg“ weiter in südliche Richtung bis „Weidenstieg“
- „Weidenstieg“ bis zum Ende der Straße
- von Ende „Weidenstieg“ in gerader Linie in westliche Richtung bis zum „Laßrönnner Weg“
- „Laßrönnner Weg“ in süd-östliche Richtung bis „Sielhöfe“
- „Sielhöfe“ entlang bis zum Ausgangspunkt (Einmündung in die L217)

**Dienstgebäude:
Landkreis Harburg**

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"



Die genaue Lage des Sperrbezirks ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Im Sperrbezirk haben alle Besitzer von Bienenständen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinärdienst des Landkreises zu melden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Bienenstand mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk fest (§ 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung).

Folgende Beschränkungen gelten gem. § 11 Bienenseuchen-Verordnung für den Sperrbezirk:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei und spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, zur Verfütterung an Bienen bestimmter Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Es dürfen keine Bienenvölker oder Bienen in den Sperrbezirk verbracht werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Zur schnelleren Erfassung der Seuchenausbreitung im Sperrbezirk bedient sich der Landkreis entsprechend der „Leitlinie zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Deutschland“ der Unterstützung durch Bienensachverständige.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.



Hinweis:

Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hinsichtlich der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Hierfür gelten die Formvorschriften der Klageerhebung.

Winsen, 24.04.2017

Rainer Rempe
Landrat

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung kann unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden. Nähere Informationen erhalten Sie auch telefonisch im Veterinäramt unter 04171 693-466.

Karte des Sperrbezirks:

